

BM 712 100

Entwurf

von

S t a t u t e n

des

Bereins für Cultur

und

Wissenschaft der Juden.

Berlin, 1822.

Gedruckt bei Ferd. Nietack.

ARC 40792 / BM-1

Einleitung.

§. 1. Das Mißverhältniß des ganzen innern Zustandes der Juden zu ihrer äußeren Stellung unter den Nationen, seit vielen Jahrhunderten bestehend, aber stärker als je hervortretend in der neueren Zeit, welche durch einen allgewaltigen Ideenumschwung auch unter den Juden überall veränderte Bestrebungen hervorrief, die das drückende Gefühl dieses Widerspruchs täglich allgemeiner machen, fodert dringend eine gänzliche Umarbeitung der bis jetzt unter den Juden bestehenden eigenthümlichen Bildung und Lebensbestimmung, und ein Hinführen derselben auf denjenigen Standpunkt, zu welchem die übrige Europäische Welt gelangt ist.

§. 2. Kann diese Umarbeitung wesentlich nur unmittelbar von den Juden selbst ausgehen, so kann sie auch wiederum nicht das Werk der Gesamtheit sein, sondern muß die geistesverwandten Gebildeteren derselben zu Urhebern haben. Für diese Zwecke wirksam zu sein, gemäß dem hier folgenden Entwurf von Statuten, beabsichtigt ein Verein, welcher sonach vorstellt: eine Verbindung derjenigen Männer, welche in sich Kraft und Beruf zu diesem Unternehmen fühlen, um die Juden durch einen von innen heraus sich entwickelnden Bildungsgang mit dem Zeitalter und den Staaten in denen sie leben, in Harmonie zu setzen.

§. 3. So umfassend wie der hier angegebene Zweck des Vereins ist, muß auch die gesetzmäßige Wirksamkeit desselben gedacht werden. Um diesen selber in allen möglichen Richtungen zu verfolgen, wird der Verein daher eben so wenig verabsäumen dürfen, von oben herab durch möglichst große und gediegene wissenschaftliche Bestrebungen, denen er Eingang und ein lebhaft zugewandtes Interesse zu verschaffen suchen muß, eine sichere Grundlage für das in den neuen Kreis erhobene untere Leben zu gewinnen, als von unten herauf, durch Bearbeitung der

Lebensansicht in den verschiedenen Ständen der Gesellschaft, den Boden für die Befruchtung durch reinere Erkenntniß empfänglich zu machen. Auf der einen Seite wird also alles was dazu dienen kann, das Reich der Intelligenz zu vergrößern, benützt werden, als Errichtung von Schulen, Seminarien, Academien, thätige Beförderung schriftstellerischer oder anderer öffentlicher Arbeiten jeglicher Art; auf der andern Seite soll aber auch durch Hinleitung der aufblühenden Generation zu Gewerben, Künsten, Ackerbau und wissenschaftlichen Ausübungen, und durch Unterdrückung der einseitigen Neigung zum Handel, so wie durch Umarbeitung des Tons und der geselligen Verhältnisse, allmählig jede dem ganzen widerstrebende Eigenthümlichkeit bezwungen werden.

§. 4. In Erwägung aber, daß die Ausführung allgemeiner Ideen in ihrer Allgemeinheit und in ihrem ganzen Umfange einen solchen Abfall von dem zu bearbeitenden Stoffe leidet, daß wegen des zu sehr generalisirenden Strebens oft das Ziel ganz verfehlt wird; in Erwägung, daß der Verein in seinem Beginnen nur noch sehr beschränkte Kräfte für die nächste Zeitfolge aufzubieten hat; in Erwägung, daß ein Umhertappen nach allen Richtungen, der Energie seiner Thatkraft sowohl als seiner künftigen Existenz überhaupt gefährlich sein könnte, glaubt er sich, wiewohl mit beständiger Festhaltung seiner Grundidee, einen engeren Kreis seiner nächsten Handlungsweise und Beschäftigungen ziehen zu müssen, der in den folgenden Statuten angegeben ist, und dessen Erweiterung von dem Maße der dazu nöthigen Kraft und Consistenz abhängt, die der Verein in der Folge zu gewinnen die Hoffnung hegen darf.

Erster Abschnitt.

Thätigkeit des Vereins.

Erster Titel.

Bestimmung und Anordnungen des Vereins.

§. 1. Der Verein stellt im Allgemeinen dar: die Verbindung zu einer gemeinsamen, durch Gesetze geregelten Thätigkeit, für die höchsten Zwecke der Menschheit und des Staates in Beziehung auf die Juden.

§. 2. Der Verein beschränkt sich bei den mannigfaltigen ihm vorliegenden Richtungen seiner Thätigkeit, für die Gegenwart auf das reinwissenschaftliche seines Gegenstandes und die sich unmittelbar daran knüpfenden practischen Zwecke.

§. 3. Der Verein errichtet zu dem Endzwecke verschiedene Institute, und zwar
1, das wissenschaftliche Institut
nach den im Titel II Absch. I darüber enthaltenen Bestimmungen.

§. 4. Der Verein wird, sowohl um diesem Institute alle in seinen Kräften stehende Hülfsmittel zu verschaffen, als auch seine Wirksamkeit in allen von ihm zu verfolgenden Richtungen so weit wie möglich auszudehnen, die auswärtigen Verbindungen seiner Mitglieder fortleitend benutzen, und veranstaltet zu dem Ende
2, das Archiv für die Correspondenz,
dessen Einrichtung Titel III Absch. I enthält.

§. 5. Sowohl um die wichtigeren von den auf diesem Wege gewonnenen Resultaten, durch öffentliche Mittheilung gemeinnützig, als auch die allgemeine Theilnahme an seinem Bestreben rege zu machen, und jeder ersprießlichen Aeußerung derselben eine freie Bahn zu öffnen, veranstaltet der Verein

3, die Herausgabe einer Zeitschrift

nach Inhalt des Titel IV Absch. I.

§. 6. Endlich wird der Verein das wissenschaftliche Streben überhaupt unter den Juden, noch auf eine unmittelbare Art zu leiten und zu befördern suchen, indem sich seine Mitglieder verpflichten, nach Maaßgabe ihrer Kräfte, die wissenschaftliche Ausbildung fähiger Individuen jüdischen Glaubens durch Unterricht, nach einem gemeinsamen Plane zu unterstützen, welches der Gegenstand der

4, Unterrichtsanstalt

ist, worüber Titel V Absch. I das Nähere besagt.

§. 7. Alle diese hier genannten Einrichtungen werden von dem Verein erhalten, der die specielle Aufsicht über dieselben den von ihm dazu ernannten Commissionen (s. Absch. II Tit. 6.) überträgt, durch deren Vermittelung er regelmäßig von allen Angelegenheiten derselben Kenntniß erlangt.

§. 8. Jedes von dem Verein zu abgesonderter, von einer eigenen Corporation ausgehender, Thätigkeit gestiftete Institut, hat soweit Autonomie, als solche nicht durch die Gesetze des Vereins beschränkt ist, für deren Beachtung die betreffende Commission zu sorgen hat, und worüber in streitigen Fällen zwischen der Commission und dem Institute, der Verein entscheidet.

Erster Abschnitt.

Zweiter Titel.

Das wissenschaftliche Institut.

§. 1. Das wissenschaftliche Institut ist eine vom Verein ausgehende, und seiner Gesetzgebung unterworfen, Verbindung zu einer gemeinsamen wissenschaftlichen Bearbeitung aller, Juden und Judenthum betreffenden Gegenstände.

§. 2. Das Institut besteht aus ordentlichen und aus Ehrenmitgliedern.

§. 3. Die Wahl der Mitglieder geht vom Institute aus, ist jedoch in Rücksicht der ordentlichen auf die Mitglieder des Vereins beschränkt, und muß in Rücksicht der Ehrenmitglieder vom Verein bestätigt sein, um Gültigkeit zu erhalten.

§. 4. Die Ehrenmitglieder haben weder an den Wahlen noch an der Ge-

setzung des Instituts Antheil, sondern ihre Verbindung mit demselben beschränkt sich auf rein wissenschaftliche Mittheilungen.

§. 5. Die Mitglieder des Instituts halten regelmäßige Sitzungen, in welchen Abhandlungen vorgelesen und alle Angelegenheiten desselben verhandelt werden.

§. 6. Das Institut muß der competenten Commission (s. Absch. II Tit. 6. §. 2.) in zu bestimmenden Zeiträumen, actenmäßigen Bericht über seinen Zustand ablegen, und derselben die Einsicht in sein Archiv gestatten.

§. 7. In Streitigkeiten mit der Commission, muß sich das Institut der Entscheidung des Vereins unterwerfen.

§. 8. Das Institut hat so weit Autonomie, als Gesetze des Vereins sie nicht beschränken.

Erster Abschnitt.

Dritter Titel.

Das Archiv für die Correspondenz.

§. 1. Das Archiv für die Correspondenz enthält die einzelnen über Juden und Judenthum durch Correspondenz erlangten Notizen.

§. 2. Die Verwaltung des Archivs liegt dem vom Verein ernannten Archivarius (s. Absch. II Tit. 5. §. 5.) ob, durch den alle Angelegenheiten desselben bei ihm zum Vortrag kommen.

Erster Abschnitt.

Vierter Titel.

Die Zeitschrift.

§. 1. Der Verein bewirkt die Herausgabe einer Zeitschrift, und trägt die Redaction derselben einem oder mehreren Mitgliedern auf.

§. 2. Der Zweck dieser Zeitschrift ist zunächst: die Juden über alle ihre Verhältnisse und Bedürfnisse aufzuklären, auf das eigentliche Studium derselben reformirend einzuwirken, und im Allgemeinen die Richtung vorzuschreiben, in der jedes bessere Streben für Juden und Judenthum sich zu bewegen habe.

§. 3. Die Redaction der Zeitschrift ist angewiesen, einen dieser Idee entsprechenden Plan zur öffentlichen Bekanntmachung zu entwerfen, und alles ins Werk zu setzen, was zur Ausführung desselben nothwendig ist.

§. 4. Die erwählte Redaction übernimmt dieses Amt wenigstens auf ein Jahr, und darf in diesem Zeitraum ohne ihre Zustimmung nicht verändert werden.

§. 5. Ausgabe und Einnahme bei der Herausgabe der Zeitschrift, wird der Vereinskasse in Rechnung gestellt; die Redaction aber für ihre Mühewaltung, nach einem mit derselben zu treffenden Uebereinkommen, remunerirt.

§. 6. Die pecuniären Angelegenheiten der Zeitschrift stehen unter der speciellen Leitung der competenten Commission (s. Absch. II Tit. 6. §. 3), die zugleich die Amtsführung der Redaction zu controlliren hat, und vermittelst welcher der Verein regelmäßigen Bericht über den Fortgang des Unternehmens erhält.

§. 7. Streitigkeiten der Redaction mit der Commission über Anwendung obiger Gesetze, schlichtet der Verein als Obmann.

§. 8. Die Unabhängigkeit der Redaction von dem Verein erstreckt sich so weit, als sie nicht durch obige Gesetze bedingt ist.

§. 9. So ist auch das Verhältniß der einzelnen Mitglieder des Vereins zu der Zeitschrift hinsichtlich ihrer Beiträge, keinesweges von dem irgend eines Fremden verschieden.

Erster Abschnitt.

Fünfter Titel.

Die Unterrichts-Anstalt.

§. 1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu unentgeltlichem Unterricht an unbemittelte Glaubensgenossen.

§. 2. Die Aufsicht über dieses Geschäft des Vereins, und dessen unmittelbare Leitung, wird einer eigenen Commission aufgetragen (s. Absch. II Tit. 6. §. 4.) bei der sich diejenigen Böglinge zu melden haben, die diesen Unterricht genießen wollen, und welche sich mit den einzelnen Mitgliedern rücksichtlich der Lehrfächer und der Lehrstunden verständigt, und sich den Plan ihrer Geschäftsführung selbst entwirft, von dem Verein aber bestätigten lassen muß.

§. 3. Die Commission für den Unterricht stattet dem Verein regelmäßig Bericht ab von der ihr übertragenen Angelegenheit.

§. 4. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Commission schlichtet der Verein scheidrichterlich.

Zweiter Abschnitt.

Innere Einrichtung des Vereins.

Erster Titel.

Die Sitzungen des Vereins.

§. 1. Der Verein hält regelmäßige Sitzungen. Um eine Sitzung zu bilden, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der in Berlin ansässigen Mitglieder des Vereins notwendig.

§. 2. Im votiren entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 3. Jedes Mitglied hat in der Sitzung ein gleiches votum. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. vota der Abwesenden gelten nicht.

Zweiter Abschnitt.

Zweiter Titel.

Die ordentlichen Mitglieder.

§. 1. Alle ordentliche Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

§. 2. Jedes ordentliche Mitglied ist in den Sitzungen zu erscheinen verbunden.

§. 3. Das zu erscheinen verhinderte Mitglied, muß dem Secretair vor der Sitzung davon schriftliche Anzeige machen.

§. 4. Auswärtigen Mitgliedern wird jährlich Bericht über den Zustand des Vereins ertheilt. Bei ihrem Aufenthalt in Berlin sind sie in den Sitzungen zu erscheinen verbunden.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Titel.

Die außerordentlichen Mitglieder des Vereins.

§. 1. Der Verein erwählt auch außerordentliche Mitglieder, auf welche die, sich auf die Mitglieder des Vereins beziehenden Rechte und Pflichten, sich immer nur so weit erstrecken, als sie namentlich darin begriffen sind.

§. 2. Die außerordentlichen Mitglieder haben Zutritt zu den Sitzungen, jedoch keine entscheidende, sondern nur eine beratende Stimme.

§. 3. Sie sind verpflichtet, dem Verein alle mögliche Aufklärungen und Nachrichten über den Zustand der Juden zukommen zu lassen, und überhaupt alle seine Zwecke nach Kräften zu befördern.

§. 4. Den auswärtigen außerordentlichen Mitgliedern sollen, wie den auswärtigen ordentlichen, Jahresberichte zugesandt werden.

Zweiter Abschnitt.

Vierter Titel.

Der Präsident.

§. 1. Der Präsident ist die vollziehende Gewalt des Vereins.

§. 2. Er wacht dem zufolge über die Ausführung der Gesetze und Beschlüsse des Vereins.

§. 3. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen, eröffnet und beschließt dieselben zu gehöriger Zeit.

§. 4. Er verliest bei dem Beginn der Sitzung die Tagesordnung, und bringt dieselbe in Ausführung.

§. 5. Die

§. 5. Die Mitglieder die über den vorliegenden Gegenstand sprechen wollen, melden sich bei ihm, und er fordert sie nach der Reihenfolge der Meldung auf. Er selbst darf nur beim Schluß der Debatten seine Meinung entwickeln, und giebt zuvor eine Uebersicht derselben nach ihren Hauptmomenten.

§. 6. Wenn eine Debatte sich zu sehr in die Länge zieht, kann der Präsident den Antrag machen, daß sie aufgeschoben, oder sogleich zum Stimmen übergegangen werde.

§. 7. Der Präsident fordert zum Votiren auf, und votirt zuerst. Das Resultat der Vota macht er sogleich bekannt.

§. 8. Der Präsident kann in dringenden Fällen außerordentliche Sitzungen zusammenberufen.

§. 9. Der Präsident schreibt dem Secretair, den Commissionen und einzelnen Mitgliedern, nach seinem Gutdünken die Arbeiten für den Verein zu, u. d. unterzeichnet im Namen desselben.

§. 10. Außerhalb der Sitzungen erhält er die Commissionen in Thätigkeit, und obgleich er nicht Mitglied einer derselben sein darf, hat er dennoch Zutritt zu ihren Sitzungen, und in diesen eine beratende Stimme.

§. 11. Der Präsident wird auf ein Jahr gewählt, und kann der abgehende wieder von neuem gewählt werden. Er stattet beim Schlusse der Amtszeit des Secretairs einen Bericht ab.

§. 12. Es wird bei der jedesmaligen Wahl des Präsidenten ein Vicepräsident gewählt, der in Abwesenheit des Präsidenten vicarirt, und so lange alle Rechte und Pflichten desselben übernimmt. Wenn beide fehlen, versieht der Senior der Gesellschaft das Amt des Präsidenten.

Zweiter Abschnitt.

Fünfter Titel.

Der Secretair.

§. 1. Der Secretair bewahrt und verwaltet die Registratur des Vereins.

§. 2. Ihm ist ferner die Führung aller Bücher des Vereins übertragen.

§. 3. Er liest in jeder Sitzung, auf die Aufforderung des Präsidenten, das Protocoll der vorhergegangenen Sitzung vor.

§. 4. Will der Secretair einen Vortrag halten, so fungirt während dessen der Vice-Secretair.

§. 5. Der Secretair ist zugleich Archivarius des Archivs für die Correspondenz.

§. 6. Der Secretair wird auf ein halbes Jahr gewählt, und der abgehende kann wieder von neuem gewählt werden.

§. 7. Es wird bei der jedesmaligen Wahl des Secretairs ein Vice-Secretair gewählt, der in dessen Abwesenheit fungirt, mit allen Rechten und Pflichten desselben. Wenn beide fehlen, versieht der Jüngste in der Gesellschaft das Amt des Secretairs.

Zweiter Abschnitt.

Sechster Titel.

Die Commissionen.

§. 1. Der Verein ernennt drei Commissionen, die über die Institute des Vereins, mit Ausnahme des Archivs für die Correspondenz, zu wachen haben, und zwar:

1, Die Commission für das wissenschaftliche Institut.

2, Die Commission für die Zeitschrift.

3, Die Commission für den Unterricht.

§. 2. Die Commission für das wissenschaftliche Institut, welche aus ordentlichen Mitgliedern des Instituts bestehen darf, hat in allen Angelegenheiten desselben den Vortrag im Verein; es kann dieselbe das Institut, als den Gesetzen des Vereins zuwider handelnd, anklagen, hat aber, in sofern ihre Mitglieder, Mitglieder des Instituts sind, in demselben kein besonderes Vorrecht; Die Commission hat auch in Verbindung mit dem Institute das Budget desselben zu prüfen, und dem Verein zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3. Die Commission für die Zeitschrift, die niemals Redactoren derselben zu Mitgliedern haben darf, hat den Vortrag bei dem Verein in allen Angelegenheiten der Zeitschrift. Die Redactoren sind verpflichtet, sie bei allen pecuniären

Angelegenheiten der Zeitschrift zu Rathe zu ziehen, nicht aber bei den literarischen, in Hinsicht welcher sie nur dafür zu sorgen hat, daß die Redaction sich keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lasse, und in solchem Falle sie bei dem Verein anklagt.

§. 4. Die Commission für den Unterricht hat das Geschäft, alle des Unterrichts bedürfende, die sich bei ihr melden, und die sie für zulässig hält, aufzuschreiben, und dem Verein monatlich eine Liste derselben zu überreichen, mit ihrem Gutachten über alle die Ausführung des Unterrichts betreffende Gegenstände, worüber sie sich vorher mit den einzelnen Mitgliedern besprochen haben muß. Sie hat übrigens in allen Angelegenheiten des Unterrichts den Vortrag beim Verein.

§. 5. Eine jede Commission hat vierteljährlich summarischen Bericht über das sie angehende Institut dem Verein abzustatten.

§. 6. Eine jede Commission besteht aus drei vom Verein gewählten Mitgliedern, und ist permanent.

Anhang zu obigem Titel.

§. 1. Wenn der Verein aus nicht mehr als funfzehn in Berlin befindlichen Mitgliedern besteht, so tritt an die Stelle der drei Commissionen ein Ausschuß, der alle im vorstehenden Titel den Commissionen ertheilte Geschäfte versieht.

§. 2. Dieser Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, und vier andern dazu gewählten ordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Der Präsident des Vereins ist auch Präsident des Ausschusses, entscheidet durch seine Stimme bei Stimmengleichheit, und hat als beständiges Organ des Ausschusses, in allen Angelegenheiten desselben den Vortrag beim Verein.

Zweiter Abschnitt.

Siebenter Titel.

Ordnung der Vorträge in der Sitzung.

§. 1. Mitglieder oder Commissionen, die Vorträge an den Verein zu bringen haben, müssen dieselben vor angefangener Sitzung dem Secretair anzeigen.

Angelegenheiten der Zeitschrift zu Rathe zu ziehen, nicht aber bei den literarischen, in Hinsicht welcher sie nur dafür zu sorgen hat, daß die Redaction sich keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lasse, und in solchem Falle sie bei dem Verein anklagt.

§. 4. Die Commission für den Unterricht hat das Geschäft, alle des Unterrichts bedürfende, die sich bei ihr melden, und die sie für zulässig hält, aufzuschreiben, und dem Verein monatlich eine Liste derselben zu überreichen, mit ihrem Gutachten über alle die Ausführung des Unterrichts betreffende Gegenstände, worüber sie sich vorher mit den einzelnen Mitgliedern besprochen haben muß. Sie hat übrigens in allen Angelegenheiten des Unterrichts den Vortrag beim Verein.

§. 5. Eine jede Commission hat vierteljährlich summarischen Bericht über das sie angehende Institut dem Verein abzustatten.

§. 6. Eine jede Commission besteht aus drei vom Verein gewählten Mitgliedern, und ist permanent.

Anhang zu obigem Titel.

§. 1. Wenn der Verein aus nicht mehr als funfzehn in Berlin befindlichen Mitgliedern besteht, so tritt an die Stelle der drei Commissionen ein Ausschuß, der alle im vorstehenden Titel den Commissionen ertheilte Geschäfte versieht.

§. 2. Dieser Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, und vier andern dazu gewählten ordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Der Präsident des Vereins ist auch Präsident des Ausschusses, entscheidet durch seine Stimme bei Stimmengleichheit, und hat als beständiges Organ des Ausschusses, in allen Angelegenheiten desselben den Vortrag beim Verein.

Zweiter Abschnitt.

Siebenter Titel.

Ordnung der Vorträge in der Sitzung.

§. 1. Mitglieder oder Commissionen, die Vorträge an den Verein zu bringen haben, müssen dieselben vor angefangener Sitzung dem Secretair anzeigen.

§. 2. Die Vorträge werden in der Ordnung gehalten, in welcher sie angemeldet worden.

§. 3. Jedoch haben die, wenn auch später angemeldeten, Commissions-Vorträge den Vortritt.

§. 4. Haben mehrere Commissionen in derselben Sitzung vorzutragen, so geschieht es in folgender Ordnung:

1, die Commission für das wissenschaftliche Institut,

2, die Commission für die Zeitschrift,

3, die Commission für den Unterricht.

§. 5. Indessen haben die von einer Sitzung zur andern übergehenden Gegenstände der Tagesordnung, den Vorzug vor jedem neu angekündigten Vortrage.

§. 6. Kein Vortrag darf ohne vorhergegangene Aufforderung des Präsidenten begonnen werden.

Zweiter Abschnitt.

Achter Titel.

Von den Büchern des Vereins.

§. 1. Die Bücher des Vereins sind folgende:

1, Das Buch für die Tagesordnung;

2, Das Protocollbuch;

3, Das Geschäfts-Journal;

4, Das Journal zu dem Archiv für die Correspondenz;

§. 2. In dem Buche für die Tagesordnung, werden die angemeldeten Vorträge verzeichnet.

§. 3. In dem Protocollbuche wird eine Geschichtserzählung der Sitzungen gegeben; diese muß den Inhalt der Debatten und deren Resultate enthalten.

§. 4. In das Geschäfts-Journal werden

1, alle Beschlüsse des Vereins;

2, alle zur Berichterstattung übergebene Gegenstände;

3, alle in der Registratur des Vereins befindliche Actenstücke,

eingetragen. Jeder dieser besondern Gegenstände, hat in dem Geschäfts-Journal seine eigene Rubrik.

§. 5. Das Journal zu dem Archiv für die Correspondenz wird ein Inventar aller im Archiv befindlichen Briefe oder Notizen enthalten, mit Angabe der Zeit und der Umstände.

Zweiter Abschnitt.

Neunter Titel.

Von den Beiträgen zum Verein.

§. 1. Der Präsident legt alle 6 Monate dem Verein, zugleich mit seinem allgemeinen Berichte, einen Gesetzes-Vorschlag zur Besteuerung vor.

§. 2. Die zu gleicher Zeit von dem Präsidenten vorzulegende Rechnung über die Ausgaben, soll zur Richtschnur dienen; doch so, daß das Quantum der einzuziehenden Beiträge den jedesmaligen Bedarf übersteigt.

§. 3. Die Mitglieder werden sämmtlich gleich besteuert.

§. 4. Es wird ein Rendant gewählt, dem die Einziehung der Beiträge und die Auszahlungen übertragen werden, der aber niemals Präsident oder Secretair zu gleicher Zeit sein darf.

§. 5. Der Rendant darf nichts ohne Specialbefehl des Präsidenten auszahlen, führt über Einnahme und Ausgabe Buch, und legt alle 6 Monate dem Verein Rechnung ab.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

V o n d e n V e r ä n d e r u n g e n i m V e r e i n .

E r s t e r T i t e l .

V o n d e m E i n t r i t t n e u e r M i t g l i e d e r .

§. 1. **U**m als Mitglied in den Verein aufgenommen werden zu können, ist erforderlich:

- 1, Unbescholtenheit des Charakters;
- 2, Mindestens derjenige Grad von Bildung, der dem höhern Bürgerstand eigen ist;
- 3, Theilnahme an der Sache der Juden.

§. 2. Jeder der in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß sich durch ein Mitglied desselben vorschlagen lassen. Ueber die Aufnahmefähigkeit des Vorgeschlagenen, soll wie über jeden andern Antrag debattirt werden dürfen.

§. 3. Der Antrag für die Aufnahme eines Mitgliedes, und die Abstimmung darüber, können nie in einer und derselben Sitzung vorgenommen werden.

§. 4. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn zwei drittheil von sämmtlichen in Berlin befindlichen Mitgliedern für dieselbe gestimmt haben.

Für diesen Fall sind auch die Stimmen der nicht in der Sitzung erscheinenden gültig.

§. 5. Das vorschlagende Mitglied muß in jedem Falle von der Bereitwilligkeit des Vorgeschlagenen, in den Verein zu treten, überzeugt sein.

§. 6. Dester als zweimal in dem Zeitraum von 12 Monaten, kann die Abstimmung für denselben Candidaten nicht statt finden.

Dritter Abschnitt.

Zweiter Titel.

Von dem Austritt der Mitglieder.

§. 1. Ein Mitglied tritt dadurch aus dem Verein, daß es demselben seinen Austritt schriftlich anzeigt.

§. 2. Es wird ferner als aus dem Verein geschieden angesehen, wenn es dreimal hintereinander, ohne schriftliche Anzeige, in den Sitzungen des Vereins gefehlt hat.

§. 3. Jedes Mitglied wird ausgestoßen, das durch richterlichen Spruch oder eigenes Geständniß, einer Handlung überwiesen ist, die in der bürgerlichen Gesellschaft entehrt.

§. 4. Jedes Mitglied wird ausgestoßen, das feindlich gegen die Zwecke des Vereins gehandelt, oder sich eine tadelnswerthe Gleichgültigkeit gegen denselben zu Schulden kommen läßt.

§. 5. Die Ausstoßung erfolgt durch einen auf vorgängige Anklage gefaßten Beschluß des Vereins; nicht so der Austritt, der ipso jure erfolgt.

§. 6. Die Ausstoßung wird dem betreffenden Mitgliede notificirt.

Dritter Abschnitt.

Dritter Titel.

Von der Absetzung der Beamten.

§. 1. Der Präsident und der Secretair sollen resp. ihrer Würden entsetzt werden können,

1, wenn sie zweimal hintereinander, ohne vorhergegangene schriftliche Anzeige, in den Sitzungen gefehlt haben.

2, wenn ihnen dreimal wegen vernachlässigter Amtspflicht, oder wegen Uebertretung der Gesetze, ein Verweis zuerkannt worden.

§. 2. Die Absetzung eines Beamten erfolgt durch einen Beschluß des Vereins, auf vorhergegangene Anklage.

Dritter Abschnitt.

Vierter Titel.

Von der Veränderung der Gesetze.

§. 1. Jeder Vorschlag zur Abänderung der bestehenden, oder Einführung eines neuen Gesetzes, muß dem Präsidenten schriftlich überreicht werden, durch welchen allein er an den Verein gelangt.

§. 2. Ist ein Vorschlag durchgegangen, so soll er sofort unter dem Titel: Novelle, den Statuten angehängt werden. Die Novellen werden durch fortlaufende Zahlen bezeichnet.

§. 3. Einem neuen Gesetzes Vorschlage gleich geachtet, wird jeder Vorschlag, der sich auf Erweiterung der, im ersten Abschnitte bestimmten, Thätigkeiten des Vereins bezieht.

Dritter Abschnitt

Vierter Titel

Von der Veränderung der Gesetze

§. 1. Jeder Vorschlag zur Abänderung der bestehenden, oder Einführung eines neuen Gesetzes, muß dem Präsidenten schriftlich überreicht werden, durch welchen allein er an den Verein gelangt.

§. 2. Ist ein Vorschlag durchgegangen, so soll er sofort unter dem Titel: Novelle, den Statuten angehängt werden. Die Novellen werden durch fortlaufende Zahlen bezeichnet.

§. 3. Einem neuen Gesetzes Vorschlage gleich geachtet, wird jeder Vorschlag, der sich auf Erweiterung der, im ersten Abschnitte bestimmten, Thätigkeiten des Vereins bezieht.